

Datenschutz im Arbeitsrecht

Ausgewählte Themen aus dem neuen Datenschutzgesetz

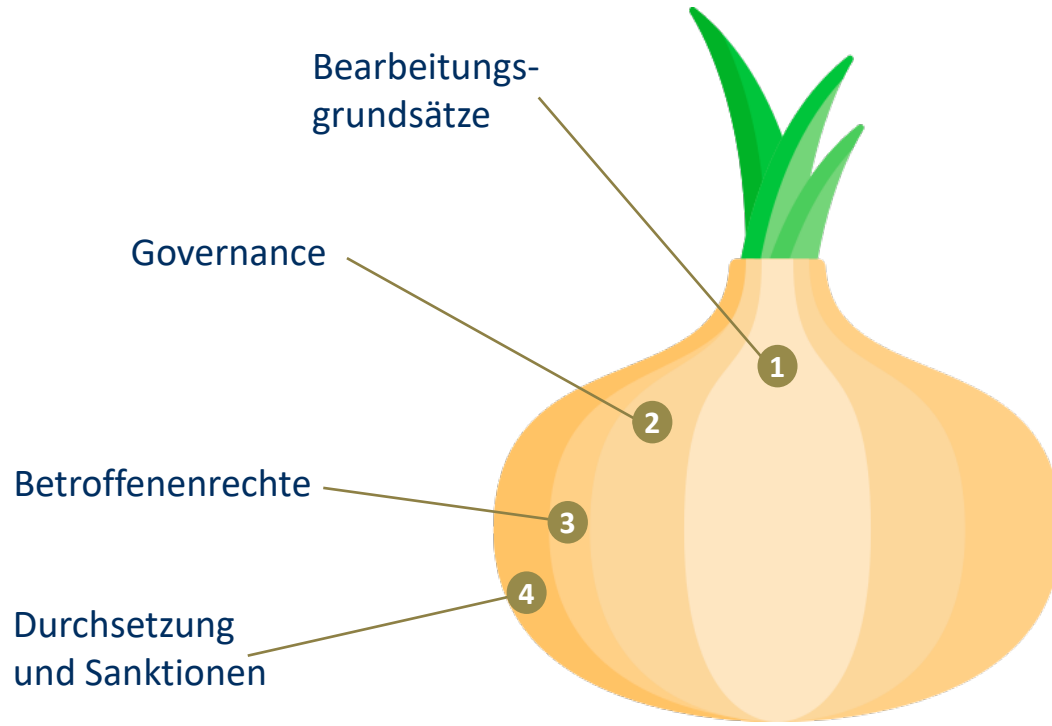
Zürich, 14. November 2023

Datenschutz im Arbeitsrecht – was ist neu, was ist wichtig?

- Einführung und Überblick über das neue Datenschutzgesetz (DSG)
- Ausgewählte Themen
 - Auskunftsrecht
 - Meldepflichten
 - «KI»
 - Sanktionsrisiken



Nicht neu, aber wichtig: Schichten des Datenschutzes



Nicht neu, aber wichtig: Bearbeitungsgrundsätze



Transparenz und Fairness



Zweckbindung



Datenminimierung



Datenrichtigkeit



Datensicherheit



«Privacy by design»

Nicht neu, aber wichtig: Bearbeitungsgrundsätze



Transparenz und Fairness



Zweckbindung



Datenminimierung



Datenrichtigkeit



Datensicherheit



«Privacy by design»



-  **Art. 328b**¹²³

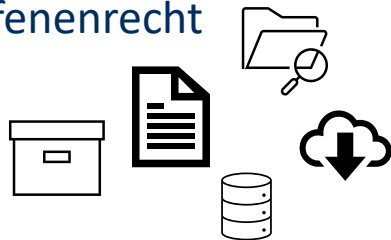
Der Arbeitgeber darf Daten über den Arbeitnehmer nur bearbeiten, soweit sie dessen Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020^{124, 125}



Grundsätzlich KEINE Einwilligung erforderlich

Nicht neu, aber wichtig: Auskunftsrecht

- Zentrales Betroffenenrecht
- Grundsätzlich:
 - Umfassend
 - Kostenlos
 - Innerhalb von 30 Tagen
- Unverzichtbar, Verletzung ist strafbewehrt



Nicht neu, aber wichtig: Auskunftsrecht

«Kündigungsschutzklage [...]»



«Im Übrigen bitte ich Sie, gestützt auf Artikel 25 DSGVO, mir innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens schriftlich und kostenlos die folgenden Informationen zu erteilen, um die Rechtmässigkeit der Bearbeitung zu kontrollieren:

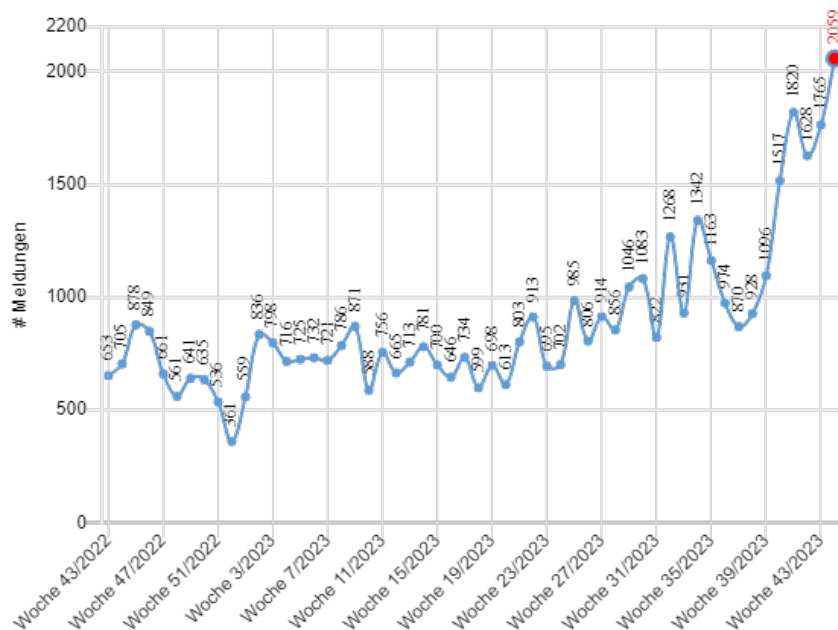
[...]

- Bearbeitete Personendaten als solche;
- Bearbeitungszweck;
- Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;
- gegebenenfalls Empfängerinnen und Empfänger oder Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden; [...].

Bitte bestätigen Sie, dass die Auskünfte vollständig und korrekt sind.»

Neu und wichtig: Meldepflicht bei Datensicherheitsverletzungen

Grafik 1 - NCSC.ch: Meldeeingang



Neu und wichtig: Meldepflicht bei Datensicherheitsverletzungen

- Planwidriger Verlust, Diebstahl, Zerstörung, Zugriff auf Daten, z.B.
 - versehentliche Bekanntgabe von Personendaten
 - unerlaubte interne Zugriffe
 - Phishing, Malware, Ransomware
- Intern: Eskalation gemäss Weisung / Organisation
- Extern:
 - Hohes Risiko für die Persönlichkeit der betroffenen Person: Meldepflicht DSGVO
 - Meldung «so rasch als möglich»
 - Unabhängig: arbeitsvertragliche Fürsorgepflicht?

Neu – und wichtig? Automatisierte Einzelentscheide (“KI”)

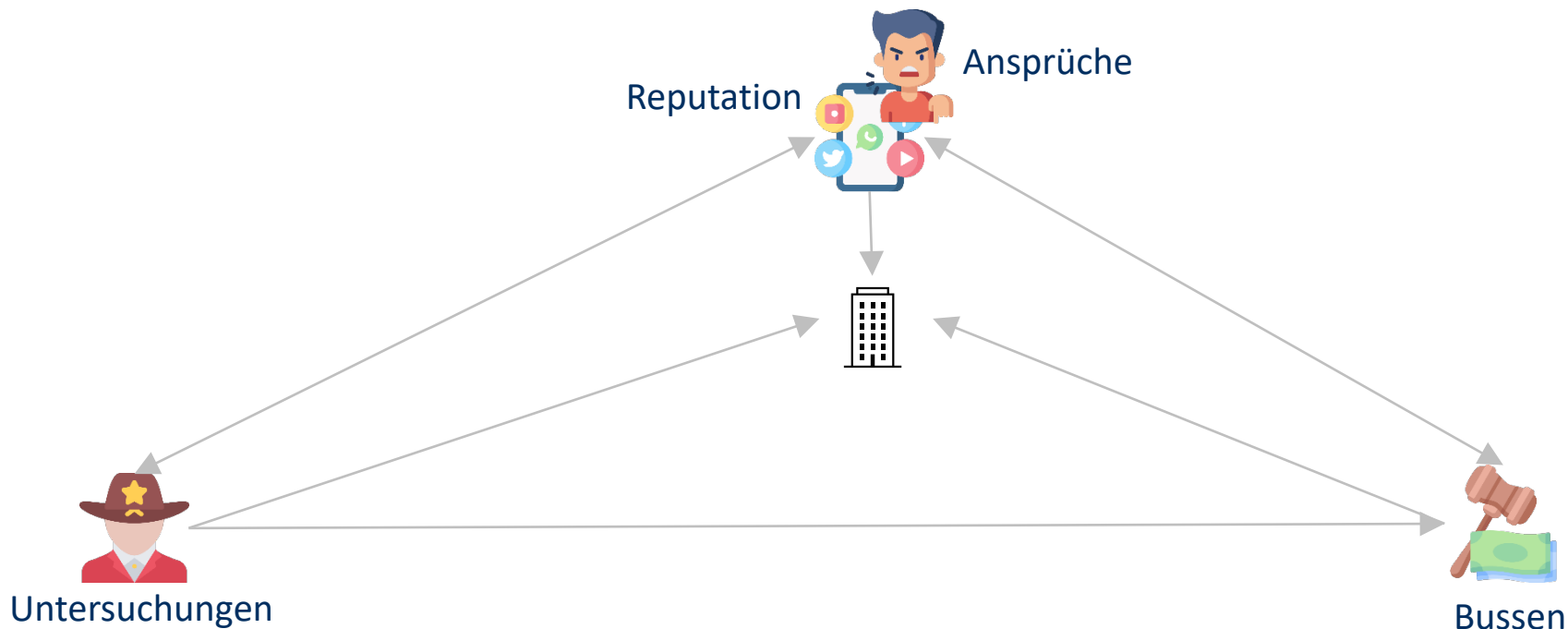
Art. 21 Informationspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung

«¹ Der Verantwortliche informiert die betroffene Person über eine Entscheidung, die ausschliesslich auf einer automatisierten Bearbeitung beruht und die für sie mit einer Rechtsfolge verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt (automatisierte Einzelentscheidung).

² Er gibt der betroffenen Person auf Antrag die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen. Die betroffene Person kann verlangen, dass die automatisierte Einzelentscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird.

[...]»

Nicht neu, aber wichtig: Folgen von Datenschutzverstößen



Verschärft: Strafbarkeit (I)

- Strafbewehrt sind insbesondere:
 - Falsche oder unvollständige Auskunftserteilung
 - Verletzung von Informationspflichten
 - Verletzung der Mitwirkungspflicht gegenüber Behörden
 - Datentransfer in unsichere Länder ohne die erforderlichen Garantien
 - Auftragsbearbeitung ohne Auftragsbearbeitungsvertrag
 - Mangelnde Datensicherheit
- *Busse* von bis zu CHF 250'000, Eintrag in das Strafregister
- Adressat: grundsätzlich die verantwortliche *natürliche* Person

Verschärft: Strafbarkeit (II)

- Risiko für Mitarbeitende hemmt Entscheidungen
- Möglichkeit der Übernahme von Bussen durch den Arbeitgeber?
 - Problem: höchstpersönlicher Charakter der Strafe, Strafzwecke
 - Risiko der Begünstigung gemäss 305 StGB (str.) – Rechtsunsicherheit
 - Versicherbarkeit strafrechtlicher Bussen? Wohl nicht (str.)
- Möglich (evtl. sogar geboten): Übernahme der Kosten für Rechtsbeistand durch Arbeitgeber

Strafbarkeit (III)



- Strafbarkeit nur bei Vorsatz
- Strafbarkeit nur auf Antrag
- Zuständigkeit: kantonale Strafverfolgungsbehörden
- Bei Bussen von \leq CHF 50'000 – und wenn die Untersuchungsmassnahmen zur Ermittlung der strafbaren Person(en) im Hinblick auf die Strafe unverhältnismässig wären – *kann* anstelle der individuellen Personen das Unternehmen verurteilt werden

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit

Fragen?

Diskussion!

Hannes Meyle

Hannes Meyle
Dr. iur., Rechtsanwalt
(Rechtsanwaltskammer München)

Telefon: +41 58 658 55 92
hannes.meyle@walderwyss.com



CV / vCard

